

2188 051

VII ZR 222/61

Erkündet am 20. Mai 1963
Rietscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED] & Co. OHG, vertreten durch ihren ge-
schäftsführenden Gesellschafter, Assessor G [REDACTED] in
D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Wilhelm H [REDACTED], D [REDACTED]-O [REDACTED].
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heilmann-
Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 29. Juni 1961 wird zurückge-
wiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Antragsteller war Prokurist bei der H [REDACTED] I [REDACTED] GmbH in Düsseldorf (i.F.: HGI). Zuletzt war er Inhaber von 2 Geschäftsanteilen im Nennwert von zusammen 16.000 DM.

Geschäftsführer der HGI war der Mitinhaber der Antragsgegnerin, Assessor G [REDACTED]; er war, ebenso wie die Antragsgegnerin selbst und deren weiterer Mitinhaber Dr. S [REDACTED], gleichfalls Gesellschafter der HGI.

Im Jahre 1956 entstanden Unstimmigkeiten zwischen dem Antragsteller und den Inhabern der Antragsgegnerin, in deren Verlauf das Anstellungsverhältnis des Antragstellers bei der HGI gekündigt wurde. In der Folgezeit kam es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Antragsteller einerseits und der HGI, Assessor G [REDACTED] sowie Dr. S [REDACTED] andererseits. In einem dieser Prozesse zwischen dem Antragsteller und der HGI schlossen die daran Beteiligten am 10. Juli 1957 einen Vergleich, dem die Antragsgegnerin beitrug. Danach hatte der Antragsteller seine Geschäftsanteile alsbald an 2 Rechtsanwälte zu treuen Händen zu übertragen. Die Antragsgegnerin verpflichtete sich, an ihn einen Kaufpreis zu entrichten, der seinem "Auseinandersetzungsguthaben entspricht, wenn er zum 31. Dezember 1956 ... ausscheiden würde". Das Guthaben sollte von dem Wirtschaftsprüfer Eberhardt ermittelt werden. Gegen diesen Spruch sollte "jede Partei" (gemeint waren ersichtlich der Antragsteller Holten und die Antragsgegnerin G [REDACTED] & Co.) befugt sein, ein Schiedsgericht anzurufen. Nach Festsetzung und Zahlung des Übernahmepreises hatten die Treuhänder die Anteile an die Antragsgegnerin weiter zu übertragen.

In Ausführung des Vergleichs trat der Antragsteller seine Geschäftsanteile an die Rechtsanwälte ab. Die Antragsgegnerin leistete an ihn, wie es in dem Vergleich ebenfalls vorgesehen war, alsbald eine Anzahlung von 20.000 DM.

Der Wirtschaftsprüfer B. [REDACTED] erstattete am 20. November 1958 sein Gutachten dahin, daß das Auseinandersetzungs-guthaben des Antragstellers 47.510 DM betrage. Gegen diese Schätzung haben beide Teile das Schiedsgericht angerufen. Unter dem 14. November 1959 verurteilte es die Antragsgegnerin, an den Antragsteller 125.908,58 DM in 2 Raten zu entrichten.

Der Antragsteller hat beantragt, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, diesen Antrag zurückzuweisen. Sie hat u.a. geltend gemacht, das Schiedsgericht habe die ihm eingeräumten Zuständigkeitsgrenzen nicht eingehalten, wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt und ihr nicht hinreichend das rechtliche Gehör gewährt.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Antragsgegnerin ihren Zurückweisungsantrag weiter. Der Antragsteller bittet, dem Rechtsmittel den Erfolg zu versagen.



Entscheidungsgründe:

I. Zur Frage, ob dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag zugrunde liegt (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erste Möglichkeit).

1. Am 26. Oktober 1957 beschloß die Gesellschafterversammlung der HGI gemäß den §§ 24 und 9 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (BGBl I S. 844) gegen den Widerspruch der Treuhänder des Antragstellers, das Vermögen der HGI auf die Antragsgegnerin zu übertragen. Die Umwandlung und Löschung der GmbH wurden am 30. Oktober 1957 in das Handelsregister eingetragen.

Die Antragsgegnerin hat die Ansicht vertreten, daß der Schiedsvertrag dadurch aufgelöst worden sei. Er habe sich, so hat sie ausgeführt, auf eine Kaufpreisforderung für die Gesellschaftsanteile bezogen. Diese sei aber gemäß dem § 323 BGB untergegangen, da der Antragsteller seine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile infolge der Umwandlung nicht mehr erfüllen könne. Demgemäß seien der Vergleich und damit auch der Schiedsvertrag hinfällig geworden.

Das Schiedsgericht hat diesen Einwand für unbegründet gehalten. Dem hat sich das Oberlandesgericht angeschlossen.

Die Revision stellt die Frage unter Verweisung auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 26. September 1960, S. 14 (das Datum des 27. April 1960 in der Revisionsbegründung ist offensichtlich ein Schreib-

fehler) erneut zur Prüfung, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen.

Der Angriff ist unzulässig, weil er nicht in der Form des § 554 ZPO ausgeführt worden ist (RGZ 113, 166, 168). Im übrigen ist er, wie das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt hat, schon deswegen unbegründet, weil die Kaufpreisforderung des Antragstellers gemäß dem § 324 BGB unberührt geblieben ist. Die Antragsgegnerin und ihre Inhaber haben den Umwandlungsbeschluß und damit das Erlöschen der Geschäftsanteile entscheidend beeinflußt; das haben sie im Verhältnis zum Antragsteller zu vertreten.

Es bedarf danach keines Eingehens auf die Frage, ob der Antragsteller einen Abfindungsanspruch gemäß dem § 12 UmwG geltend machen könnte und welche Wirkungen dies auf die Schiedsvereinbarung haben würde.

2. Der Sachverständige E [REDACTED] schlug den Parteien am 26. April 1958 vor, die Anlagewerte durch einen besonderen Gutachter ermitteln zu lassen; dessen Schätzung sollte für die Parteien bindend sein. Hiermit erklärten sich diese einverstanden.

Als weiterer Gutachter wurde der technische Sachverständige Wagner herangezogen. Dessen Schätzung übernahm Eberhardt ohne eigene Nachprüfung in sein Gutachten.

Das Schiedsgericht hat die Schätzung Wagners als Schiedsgutachten angesehen, auf das die Vorschriften der §§ 317 - 319 BGB anwendbar seien. Es meint, daß es in einigen Punkten zum Nachteil des Antragstellers offenbar unbillig sei und hat seiner Entscheidung insoweit einen höheren Wert zugrunde gelegt.

Die Antragsgegnerin hat die Ansicht vertreten, das Schiedsgericht habe damit seine Zuständigkeit überschritten; es sei nach dem Schiedsvertrag und der von den Parteien über die Heranziehung W[REDACTED]s getroffenen Vereinbarung nicht befugt gewesen, das Gutachten W[REDACTED]s nachzuprüfen.

Das Oberlandesgericht ist dem nicht gefolgt. Das greift die Revision vergeblich an.

a) Allerdings hätten die Parteien durch vertragliche Vereinbarung die Entscheidung über Einzelfragen, auf denen das Gutachten E[REDACTED]s beruhte, und damit auch über das Gutachten W[REDACTED]s aus der Zuständigkeit des Schiedsgerichts herausnehmen können. Ob sie es aber getan haben, hatte der Tatrichter zu ermitteln (BGHZ 24, 14, 19). Wenn er zu dem Schluß gelangt ist, daß dies nicht geschehen ist, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Für ihre gegenteilige Ansicht beruft sich die Revision auf die Nr. 5 des Vergleichs vom 10. Juli 1957.

Sie übersieht dabei, daß diese Bestimmung durch die Vereinbarung über die Heranziehung eines weiteren Sachverständigen ergänzt worden ist. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß sich der Schiedsvertrag nach dem Willen der Parteien nunmehr auf beide Gutachten beziehen sollte, ist vertretbar und läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

c) Gemäß dem § 319 Abs. 1 Satz 2 BGB erfolgt die Bestimmung der Leistung durch "Urteil", wenn das Schiedsgutachten offenbar unbillig (oder unrichtig) ist.

Es mag sein, daß das Gesetz damit eine Entscheidung des staatlichen Gerichts meint. Die Parteien sind aber be-

- 1 -

fugt, an dessen Stelle die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu vereinbaren. Das haben sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts getan.

II. Zur Frage, ob der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht (§ 1041 Abs. 1, Nr. 1 ZPO, zweite Möglichkeit):

Die Parteien haben vorliegend über das einzuhaltende Verfahren des Schiedsgerichts keine Bestimmungen getroffen. Somit war es gemäß dem § 1034 ZPO befugt, nach freiem Ermessen vorzugehen.

Das bedeutet allerdings nicht, daß es von allen Beschränkungen freigestellt war. Vielmehr hatte es die Grundsätze einzuhalten, auf die in keinem geordneten Gerichtsverfahren verzichtet werden kann (Urt. d. Sen. v. 24. September 1962 VII ZR 89/61 = KTS 1962, 240).

Das Oberlandesgericht hat solche Verstöße verneint. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

1. Die Antragsgegnerin macht geltend, das Gutachten Wagners habe die Parteien endgültig binden sollen; das Schiedsgericht habe es deswegen nicht darauf nachprüfen dürfen, ob es offenbar unbillig (oder unrichtig) gewesen sei.

Die Rüge ist nicht schlüssig. Ob der § 319 BGB abbedungen worden ist, hatte allein das dafür zuständige Gericht zu entscheiden, hier also das Schiedsgericht. Selbst wenn diesem insoweit ein Irrtum unterlaufen sein sollte, so würde das nur eine sachlich unrichtige Beurteilung, in keinem Falle aber ein wesentlicher Verfahrensverstoß i.S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sein.

44

2. Das Gleiche gilt für die Annahme des Schiedsgerichts, das Gutachten W■■■■s sei in gewissen Punkten offenbar unbillig (oder unrichtig).

3. Das Oberlandesgericht führt (S. 15 d.Urt.) zutreffend aus, daß sich die Begriffe des Verfahrensverstosses nach der Nr. 1 des § 1041 Abs. 1 ZPO und der Versagung des rechtlichen Gehörs i.S. der Nr. 4 überschneiden.

Auf die Revisionsrügen, die sich auf beide Aufhebungsgründe, aber auf denselben Sachverhalt beziehen, wird zu III eingegangen werden.

III.

Den Parteien ist im Schiedsverfahren Gelegenheit zu geben, alles ihnen erforderlich Erscheinende vorzutragen. Sie müssen ferner in der Lage sein, zu allen Tatsachen und Beweismitteln Stellung zu nehmen, die das Schiedsgericht seinem Spruch zugrunde zu legen gedenkt (BGHZ 31, 43; BGH KTS 1962, 240).

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß das Schiedsgericht hiergegen nicht verstoßen hat. Das läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

1. Am 27. Juni 1959 fand vor dem Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung statt. Die Antragsgegnerin hat behauptet, der Vorsitzende habe sie bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß der Ertragsberechnung und damit der Wertermittlung das Ergebnis mehrerer Jahre zugrunde zu legen sei. Entgegen diesem Hinweis sei das Schiedsgericht in seinem Spruch nur von dem Ertrage des Jahres 1956 ausgegangen, ohne die Parteien hiervon zu unterrichten. Darin sei eine Versagung des rechtlichen Gehörs zu erblicken.

Das Oberlandesgericht ist dem nicht gefolgt, weil die Antragsgegnerin hinreichend Gelegenheit gehabt habe, sich zu dem Jahresergebnis von 1956 zu äußern und das auch getan habe.

Die Revision greift diese Ausführungen unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts DR 1944, 810 an. Sie meint, das rechtliche Gehör sei danach stets als versagt anzusehen, wenn das Schiedsgericht von einer den Parteien bekannt gegebenen Rechtsauffassung abweiche, ohne ihnen das vorher mitzuteilen.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Es bedarf, ebensowenig wie im Urteil vom 24. September 1962 - KTS 1962, 240 - der Erörterung, ob jenem Urteil des Reichsgerichts zu folgen ist. Denn auch wenn man von ihm ausgeht, greift der Einwand der Revision nicht durch.

Richtig verstanden besagt die Entscheidung nicht das, was die Beschwerdeführerin daraus entnimmt. Sie bedeutet vielmehr: Das Schiedsgericht dürfe die Parteien nicht durch eine Zusage oder bestimmte Hinweise veranlassen, zu gewissen Punkten keine Stellung zu nehmen, die es später doch für erheblich ansehe. Ein solches Vorgehen verletze die Grundsätze über die Gewährung des rechtlichen Gehörs; denn der Fall, daß die Partei keine Möglichkeit zur Äußerung gehabt habe, sei dem gleichzusetzen, daß sie durch das Schiedsgericht von einer solchen Stellungnahme abgehalten worden sei.

Hierauf kann sich die Antragsgegnerin nicht berufen. Voraussetzung dafür wäre, daß sie im Hinblick auf die von ihr behauptete Mitteilung des Vorsitzenden des Schiedsge-

11

richts davon abgesehen hätte, zu dem Ergebnis des Jahres 1956 und der Bedeutsamkeit dieses Ergebnisses Anführungen zu machen. Das hat sie selbst nicht behauptet. Sie kann es umsoweniger, als der Sachverständige E. von dem Ergebnis nur des Jahres 1956 ausgegangen ist und u.a. die Parteien, wie das Oberlandesgericht (S. 16 d. Urt.) feststellt, vom Beginn des Schiedsverfahrens bis zu seinem Ende hierüber gestritten haben.

2. Das Schiedsgericht verhandelte am 12. August 1959 erneut mit den Parteien und ihren Vertretern. Ihnen wurde Abschrift des hierüber aufgenommenen Protokolls übersandt. Darin befand sich ein Nachsatz des Vorsitzenden, in dem er von einer nachträglichen Mitteilung des Sachverständigen Kenntnis gab und die Antragsgegnerin bat, eine Aufstellung mit Belegen über die Generalüberholung des Maschinenparks einzureichen, die nach dem 31. Dezember 1956 stattgefunden habe; ferner sollte "die Summe der erfolgten Investitionen ... zu den entsprechenden Ausgabeposten der Jahre 1955 und 1956" in Vergleich gesetzt werden.

Die Antragsgegnerin äußerte sich hierzu. Die Rechnungen und Belege hielt sie jedoch vorläufig zurück und fragte schließlich, wo sie sie hinterlegen könne.

Das Schiedsgericht antwortete hierauf nicht. Es lud aber die Parteien zu einem Verhandlungstermin am 14. November 1959. Diese Ladung machte es rückgängig und erließ unter dem Datum des 14. November 1959 seinen Spruch.

Das Oberlandesgericht hat aus diesen Vorgängen weder eine Versagung des rechtlichen Gehörs noch einen wesentlichen Verfahrensverstoß entnommen. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Das Schiedsgericht hat die Belege und Angaben, die der Vorsitzende im Nachsatz zum Protokoll vom 12. August 1959 angefordert hatte, in seinem Urteil für unwesentlich erachtet. Es hat auf Grund der bereits vorliegenden Gutachten und des Vortrags der Antragsgegnerin die am 31. Dezember 1956 vorhandenen Werte geschätzt und die Wertbestimmung W■■■■s, soweit sie ihm danach offenbar unbillig erschien, zugunsten des Antragstellers berichtigt.

Dieses Vorgehen enthält keinen Verstoß gegen den Grundsatz, daß den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Ein solcher Verstoß käme nach der erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts (DR 1944, 810) nur in Betracht, wenn die Antragsgegnerin durch die Anforderung des Vorsitzenden im Protokoll vom 12. August 1959 veranlaßt worden wäre, zu einem vom Schiedsgericht für erheblich gehaltenen Punkte keine Stellung zu nehmen.

Das war nicht der Fall. Zu den Unterlagen, auf Grund deren das Schiedsgericht entschieden hat, konnte sich die Antragsgegnerin äußern und sie hat es auch getan. Die in Betracht kommenden Gutachten hatte sie selbst überreicht oder es handelte sich um solche, die überhaupt den Gegenstand des Streits bildeten, wie die Eberhardts und Wagners, dem die Belege zur Einsicht vorgelegen haben. Im übrigen hat sich das Schiedsgericht auf die eigenen Angaben der Antragsgegnerin gestützt.

Danach ist nicht ersichtlich, inwiefern der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör zu einem vom Schiedsgericht für wesentlich erachteten Punkte versagt worden sein soll.

b) In Wahrheit richtet sich der Einwand der Antragsgegnerin, wie das Oberlandesgericht (S. 23 d. Urt.) zu-

treffend ausführt, dagegen, daß das Schiedsgericht die Belege und sonstigen Unterlagen trotz der vorangegangenen Anforderung nicht verwertet hat. Das ergibt sich zudem unmißverständlich aus den Anführungen S. 10 der Revisionsbegründung.

Das hat aber mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs nichts zu tun. Vielmehr handelte es sich insoweit um eine Entscheidung des Schiedsgerichts in der Sache. Selbst wenn es sich hierbei geirrt haben sollte, so kann daraus kein Aufhebungsgrund hergeleitet werden. Denn es ist nicht die Aufgabe des staatlichen Gerichts, die Entscheidung des Schiedsgerichts auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

3. Die Aufhebung des Termins vom 14. November 1959 und der Verzicht auf die zunächst angeforderten Unterlagen stellt auch keinen wesentlichen Verfahrensverstoß i. S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dar.

Das Schiedsgericht war hierzu ebenso befugt, wie es das Staatsgericht in einem solchen Falle gewesen wäre. Die Frage, ob es zweckmäßiger gewesen wäre, die Parteien von der geänderten Einstellung zu benachrichtigen, ist im Rahmen des § 1041 ZPO nicht nachzuprüfen. Ausschlaggebend ist nur, ob darin ein wesentlicher Verfahrensverstoß oder die Versagung des rechtlichen Gehörs zu erblicken ist. Das ist nach dem Gesagten nicht der Fall.

4. Das Schiedsgericht hat dem gemeinsamen Antrag der Parteien nicht entsprochen, W. [REDACTED] als Sachverständigen zu laden.

Die Rüge der Revision, das Oberlandesgericht hätte darin eine Versagung des rechtlichen Gehörs oder einen wesentlichen Verfahrensverstoß erblicken müssen, ist offensichtlich unbegründet. Sie bedarf keiner Erörterung.

5. Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung hilfsweise darauf, daß der Schiedsspruch nicht auf einer etwaigen Versagung des rechtlichen Gehörs beruhen könne.

Die Revision greift diese Ausführungen an, ohne auf Behauptungen der Antragsgegnerin in den Tatsacheninstanzen zu verweisen, aus denen sich ergeben soll, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts bei anderem Vorgehen für die Antragsgegnerin günstiger ausgefallen wäre. Dessen hätte es zur Schlüssigkeit der Rüge bedurft; denn aus den Umständen folgt die Ursächlichkeit oder eine dahingehende Möglichkeit nicht ohne weiteres (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO; vgl. hierzu BGHZ 31, 43, 46 ff).

Im übrigen ist auch der Ausgangspunkt der Revision in diesem Punkte unrichtig. Sie meint, das Schiedsgericht hätte bei Berücksichtigung der Belege zu einer anderen Entscheidung gelangen können. Dabei übersieht sie, daß die Nichtbeachtung des dahingehenden Beweiserbietens höchstens zu einer sachlich unrichtigen Entscheidung geführt haben könnte, aber keinesfalls als eine Versagung des rechtlichen Gehörs anzusehen wäre. Auch ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze i.S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wäre darin nicht zu erblicken.

df

IV.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen die Antragsgegnerin beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

H. Meyer

Finke